

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**8 Ta 77/15**

4 Ca 1079/14

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 15.07.2015

Rechtsvorschriften: § 115 Abs. 2 ZPO

Leitsatz:

Bausparvertrag und fremdvermietete Immobilie als einzusetzendes Vermögen, Problem prozesskostenhilfeschädlichen Verhaltens und Berücksichtigung später eintretender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

---

### **Beschluss:**

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – vom 08.05.2015 – Az.: 4 Ca 1079/14 – abgeändert:

1. Dem Kläger wird für die erste Instanz ab 15.01.2015 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. U... zur Vertretung beigeordnet.
2. Monatsraten werden nicht festgesetzt.
3. Der Kläger hat einen Eigenanteil an den Kosten in Höhe von EUR 108,78 zu tragen.  
Insoweit wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

- 2 -

**Gründe:**

I.

Der Kläger hat mit seiner Klage vom 31.12.2014 die Zahlung restlicher Vergütung in Höhe von EUR 5.063,-- geltend gemacht. Der Rechtsstreit ist mit Vergleich vom 07.04.2015 dahingehend beendet worden, dass die Beklagte an den Kläger zur Abgeltung der streitgegenständlichen Forderung noch EUR 4.000,-- bezahlt.

Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessvertreters vom 31.12.2014, unter Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 15.01.2015, hat das Arbeitsgericht Bamberg – Kammer Coburg – mit Beschluss vom 08.05.2015 zurückgewiesen. Dies im Hinblick auf das in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 29.12.2014 angegebene Vermögen in Form eines Bausparvertrages mit einem Endsaldo 2013 in Höhe EUR 20.208,78 und einer fremdvermieteten 1-Zimmer-Wohnung mit einem ungefähren Wert nach Klägerangabe in Höhe von EUR 17.000,--.

Gegen den am 11.05.2015 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichtes Bamberg hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 11.06.2015 sofortige Beschwerde eingelegt.

Der Kläger beruft sich darauf, dass er über den Bausparvertrag und die Eigentumswohnung nicht verfügen kann, da er aufgrund der von seinem Vater Anfang März 2015 ausgesprochenen Kündigung des mit diesem im Jahr 2004 geschlossenen Darlehensvertrages in Höhe von EUR 25.000,--, verzinst mit 4 % jährlich ab 01.01.2006, den Bausparvertrag und die Immobilie an diesen abgetreten habe.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 15.06.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt. Es begründet seine Entscheidung damit, dass die Abtretungen als prozesskostenhilfeschädlich einzustufen seien.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerde und der PKH-Akte Bezug genommen.

## II.

### 1) Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft und wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 78 ArbGG, 127 Abs. 2, 567 ff. ZPO.

### 2) Die Beschwerde hatte insoweit Erfolg, dass dem Kläger Prozesskostenhilfe dem Grunde nach zu bewilligen war und Rechtsanwalt Dr. U... beizuordnen war, jedoch hat der Kläger ein Vermögen in Höhe von EUR 108,78 einzusetzen.

§ 115 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestimmt, dass die Partei zur Begleichung der Prozesskosten ihr Vermögen einzusetzen hat, soweit dies zumutbar ist. Das Vermögen muss auch verwertbar sein.

- a) Ein das Schonvermögen des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (derzeit EUR 2.600,--) übersteigendes Bausparguthaben ist grundsätzlich einsetzbares Vermögen. Nach Maßgabe des § 115 Abs. 2 ZPO kommt es insoweit darauf an, ob der Einsatz des eigenen Vermögens zumutbar ist. Der sofortige Einsatz von Bausparverträgen kann zu Verlusten an Zinsen, Wohnungsbauprämien sowie der Arbeitnehmersparzulage führen; das kann für den Antragsteller unzumutbar sein. Dazu muss der Antragsteller dann entsprechendes vortragen. Hier kann dann zwar nicht eine Kündigung, wohl aber eine Beleihung in Betracht kommen (Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, PKH und Beratungshilfe, 3. Auflage, Rdz. 321 mit weiteren Hinweisen; so auch BAG, Beschluss vom 26.04.2006 – 3 AZB 54/04 – in juris recherchiert).

Nicht selbst genutzte Eigentumswohnungen, die als Kapitalanlage dienen, sind einsetzbares Vermögen und müssen zur Prozessfinanzierung eingesetzt werden. In Betracht kommt vor allem eine Beleihung. Ob ein Verkauf zumutbar ist, muss sorgfältig geprüft werden. Es ist aber nicht einzusehen, dass Grund- bzw. Woh-

nungseigentumsbesitz, der nicht als Familienheim dient, anders zu beurteilen ist, als sonstige Kapitalanlagen. Das Risiko eines Verkaufs mit Verlusten besteht auch bei anderen Vermögenswerten.

Dass dem Kläger die Verwertung sowohl des Bausparvertrages als auch der Immobilie zumutbar ist, zeigt der Umstand, dass er das Guthaben des Bausparvertrages wegen einer Forderung an seinen Vater abgetreten und auch eine Vereinbarung mit diesem hinsichtlich der 1-Zimmer-Wohnung getroffen hat. Dies hat das Erstgericht zutreffend herausgestellt. Die Immobilie soll nach eigenen Angaben des Klägers baldmöglichst verkauft werden.

Bei einer Weggabe von Vermögensteilen stellt sich – wie das Erstgericht zutreffend klarstellt – die Frage, ob diese Vermögenswerte dem Vermögen hinzuzurechnen sind, mit der Folge, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht kommt. Bei böswilligem Verhalten, das heißt Weggabe von Vermögen, um prozesskostenhilfebedürftig zu werden, muss sich der Antragsteller so behandeln lassen, als sei das Vermögen noch bei ihm vorhanden. Bei Fällen, in denen Böswilligkeit nicht sicher in Betracht kommt, ist die Weggabe von Vermögen ebenso zu beurteilen wie die Begründung von Verpflichtungen in Kenntnis von der Notwendigkeit der Prozessführung. Wenn der Antragsteller diese erkannte, hat er sich auf den Prozess einzurichten und sein Vermögen zusammenzuhalten. Tut er dies nicht, verhält er sich unangemessen, denn es muss ihm klar sein, dass die Prozessführung in erster Linie von ihm und nicht von der Allgemeinheit zu finanzieren ist. Es ist dem Antragsteller damit aus prozesskostenhilferechtlichen Gründen verwehrt, sein Vermögen zu übertragen. Ein solches Verhalten ist unangemessen (Kalthoener/Büttner, a.a.O., Rdz. 353 ff. mit weiteren Hinweisen). So ist z.B. die vorzeitige Tilgung eines Darlehens aus dem Vermögen bei Kenntnis der Notwendigkeit der Prozessführung prozesskostenhilferechtlich nicht zu berücksichtigen, das heißt die verbrauchten Vermögenswerte sind dem Vermögen hinzuzurechnen.

Insoweit hat das Erstgericht die Abtretung des Bausparvertrages und die Sicherungsvereinbarung bezüglich der 1-Zimmer-Eigentumswohnung vom

30.03./03.04.2015 für prozesskostenhilfeschädlich angesehen.

- b) Diese Frage kann jedoch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichtes Nürnberg für die vorliegende Entscheidung dahinstehen. Für die Frage der Bedürftigkeit kommt es nämlich auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung an, das heißt während des Verfahrens eingetretene Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. So ist zu beachten, dass Verbindlichkeiten und Schulden des Antragstellers bei der Frage nach einsetzbarem Vermögen ebenfalls Berücksichtigung finden müssen.

Vorliegend hat der Kläger bereits im Jahr 2004 mit seinem Vater einen Darlehensvertrag über eine Summe von EUR 25.000,-- geschlossen. Die Darlehenssumme war frühestens zum 01.01.2006 rückzahlbar und ab diesem Zeitpunkt mit 4 % jährlich verzinst. Anfang März 2005 kündigte der Vater des Klägers den Darlehensvertrag. Zwar ist eine Kündigung des Darlehensvertrages, für dessen Rückerstattung eine Zeit nicht bestimmt ist, nach § 488 Abs. 3 BGB nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Rückzahlungsverpflichtung wurde somit frühestens Anfang Juni 2015 fällig. Insoweit nahm das Gericht davon Abstand, ein kollusives Verhalten des Klägers mit seinem Vater im Hinblick auf ein Herbeiführen der Bedürftigkeit zu unterstellen. Unter Berücksichtigung der angefallenen Zinsen für 9 ½ Jahre ergibt sich insoweit eine vom Kläger zu tilgende Schuld in Höhe von EUR 34.500,--. Unter Berücksichtigung des Schonvermögens nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG steht dieser Schuld jedoch ein Vermögen in Höhe von EUR 34.608,78 gegenüber, das heißt ein verwertbares Vermögen in Höhe von EUR 108,78. Dieses Vermögen hat der Kläger im Rahmen der Prozesskostenhilfe einzusetzen und somit als Eigenanteil zu tragen.

### III.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Nürnberg konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

**Sziegoleit**  
Vorsitzende Richterin  
am Landesarbeitsgericht